

14/SN-140/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2

A-1015 Wien  
Telefon 53 33 / Kl. 1427  
Durchwahl

Zl. 05 0301/17-Pr.1/85

Entwurf einer 2. Datenschutz-  
gesetznovelle  
Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Finanzen

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

DURCH GESETZENTWURF	
Zl. 29	GE/1985
Datum:	22. MAI 1985
Verteilt	24.5.85 Sudz

*Dr. Atzwanger*

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 30. März 1985, Zl. 810 018/4-V/1a/85, versendeten Entwurf einer 2. Datenschutzgesetznovelle in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/17-Pr.1/85

Entwurf einer 2. Datenschutz-  
gesetznovelle  
Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33 / Kl. 1427  
Durchwahl

Wien, 20. Mai 1985  
Sachbearbeiter: Mag. Wallner

An das  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Mit Bezug auf die do. Note vom 30. März 1985,  
Zl. 810 018/4-V/1a/85, beehrt sich das Bundesministerium  
für Finanzen folgendes mitzuteilen:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen werden  
Angelegenheiten der Abgabenbehörden des Bundes vor allem  
durch § 51i Abs. 1 des Entwurfes berührt. Nach dieser Be-  
stimmung dürfen Daten, die für statistische Zwecke erho-  
ben wurden, für andere Zwecke nicht übermittelt werden.  
Diese Bestimmung würde der Weitergabe derartiger Daten an  
Abgabenbehörden des Bundes etwa auch im Rahmen eines Aus-  
kunftersuchens (§ 143 Bundesabgabenordnung) oder eines  
Amtshilfeersuchens (§ 158 Bundesabgabenordnung) entgegen-  
stehen.

Gemäß § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965 dürfen, so-  
weit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die bei den  
statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunft-

- 2 -

pflicht gemachten Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden. Sollen die Angaben auch für andere Zwecke Verwendung finden, so muß dies das Bundesgesetz oder die Verordnung, welche diese Erhebungen regeln, ausdrücklich anordnen. Auch diese Bestimmung schränkt die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, abgabenrechtlich relevante Daten zu erhalten, ein. Soweit im Sinne des zweiten Satzes des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes keine Ausnahme für die Abgabenerhebung des Bundes normiert ist, würde sich durch § 51i Abs. 1 Datenschutzgesetz (in der Fassung des Entwurfes) hinsichtlich der Auskunftserlangungsmöglichkeiten der Abgabenbehörden des Bundes nichts grundlegend ändern.

Ob die Gemeinden unter Berücksichtigung des derzeitigen § 18 Abs. 2 Z. 2 der Fremdenverkehrsstatistikverordnung Einwände erheben werden, ist durch das Bundesministerium für Finanzen nicht zu beurteilen.

Hinsichtlich § 51l Z. 2 des Entwurfes fällt auf, daß einerseits sprachlich unklar ist, was übermittelt (veröffentlicht) wird und daß andererseits das 3. Paragraphenzeichen in dieser Ziffer entbehrlich ist.

Inwieweit die Aufnahme von Regelungen für den nicht automationsunterstützten Bereich - für den auch nach Aussage der Erläuterungen (Seite 2, 2. Absatz) eine dem § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz vergleichbare spezifische datenschutzrechtliche Kompetenznorm fehlt - in den Gesetzesentwurf sinnvoll ist, kann bezweifelt werden, zumal dadurch die bisherige Systematik des Datenschutzgesetzes gestört erscheint.

- 3 -

Für den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen erscheinen darüber hinaus noch die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ermittlung der Daten bei Dritten (§§ 51c Abs. (1) und 51h Abs. (2) in der Fassung des Gesetzesentwurfes) relevant; in diesem Zusammenhang wird der Hinweis, daß die Feststellung der Zulässigkeit der Ermittlung allerdings in keinem Fall eine Verpflichtung für den Dritten begründet, die Daten zu übermitteln (Seite 5, letzter Absatz der Erläuterungen), begrüßt. Die Frage der Übermittlung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik wäre daher auch in Zukunft im Zusammenhalt mit den einschlägigen Bestimmungen über das Amtshilfeverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß nach ho. Auffassung eine positivrechtliche Normierung darüber erforderlich wäre, wer die nach den §§ 51c Abs. (1) Ziffer 2 und 51h Abs. (3) erforderlichen besonderen Eigenschaften der für die Untersuchung Verantwortlichen bzw. deren Auftraggeber verbindlich festzustellen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

